

Gesellschaftsrechtliche Prüfungen nach österreichischen Vorschriften - Klassifikation der prüferischen Tätigkeit

Version vom 17.1.2014

Prüfung	Prüfungsurteil	Auftragstyp		
		Prüfung ISA 805 / PG 1 analog	so. Prüfung ISAE 3000 / PG 13	gutachtliche Leistungen
[Kurzbeschreibung/Bezeichnung]		[X]	[X]	
Gründungsprüfung (§§ 25 AktG bzw 6a Abs. 4 GmbHG)	Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Gründungsprüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie der mir von den Gründern, vom Vorstand und vom Aufsichtsrat erteilten Aufklärungen und Nachweise 1. sind die Angaben der Gründer und die Übernahme der Aktien / Geschäftsanteile, über die Einlagen auf das Grundkapital / Stammkapital und über die Festsetzungen für Sondervorteile, Gründungsaufwand und Sacheinlagen richtig und vollständig; und 2. die für eingelegte Gegenstände gewährten Leistungen sowie Sondervorteile und Gründungsaufwand sind angemessen. 3. Der Hergang der Gründung wurde geprüft und für in Ordnung befunden.	X** (Bilanz gemäß § 33 (3) AktG)	X	
Sacheinlagenprüfung - Kapitalerhöhung mit Sacheinlage gemäß § 150 Abs 3 AktG iVm § 25 Abs 2 AktG	Auf Grund der von uns unter Beachtung des § 6 a Abs. 4 iVm § 52 Abs. 6 GmbHG iVm §§ 25f AktG [bei GmbH] [§ 150 Abs. 3 iVm §§ 25f AktG [bei Aktiengesellschaft]) durchgeführten Prüfung der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage der übernehmenden Gesellschaft können wir unter Hinweis auf unsere Ausführungen bestätigen, dass 1. die Angaben im Bericht der Geschäftsführung [des Vorstands] und der einbringenden Gesellschafter über die Übernahme der Geschäftsanteile [Aktien] und die Sacheinlagen auf das Stammkapital [Grundkapital] richtig und vollständig sind; 2. der Wert der Sacheinlage den Ausgabebetrag des dafür zu gewährenden Geschäftsanteils [Aktien] erreicht; 3. sich weder der Geschäftsführer [Vorstand] noch der Aufsichtsrat einen besonderen Vorteil ausbedungen noch für die gegenständliche Sacheinlage mit Kapitalerhöhung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen hat.	(X)*	X	
Sacheinlagenprüfung - Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit Verschmelzung (§ 223 Abs. 2 iVm § 150 Abs. 3 AktG)	Auf Grund der von uns unter Beachtung des § 223 Abs. 2 iVm § 150 Abs. 3 AktG [bei Aktiengesellschaften] [§ 96 Abs. 2 GmbHG iVm § 223 Abs. 2 AktG (bei GmbH)] durchgeführten Prüfung der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage der übernehmenden Gesellschaft können wir unter Hinweis auf unsere Ausführungen bestätigen, dass 1. die Angaben im Bericht durch den Aufsichtsrat über die Übernahme der Aktien [des Geschäftsanteils] und die Sacheinlagen auf das Grundkapital [Stammkapital] richtig und vollständig sind; 2. der Wert der Sacheinlage den Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien [des zu gewährenden Geschäftsanteils] erreicht; 3. sich weder der Vorstand [Geschäftsführer] noch der Aufsichtsrat einen besonderen Vorteil ausbedungen noch für die gegenständliche Sacheinlage mit Kapitalerhöhung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen hat.	(X)*	X	
Umwandlungsprüfung GmbH in AG gemäß § 247 Abs. 3 AktG	Auf Grund der von uns gemäß § 247 iVm § 25 AktG bei der umgewandelten Gesellschaft durchgeführten Umwandlungsprüfung bestätigen wir, dass 1. die Angaben der Gesellschafter in dem von ihnen erstellten Umwandlungsbericht richtig und vollständig sind; dies trifft insbesondere auch hinsichtlich der Übernahme der Aktien zu, 2. die Umwandelungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt ist und die in der Umwandelungsbilanz angesetzten Werte angemessen sind, 3. sich weder die Gesellschafter noch ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einen besonderen Vorteil ausbedungen oder für die Umwandlung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung erhalten haben und 4. die buchmäßig ausgewiesenen Eigenmittel das ausgegebene Aktienkapital überschreiten und daher der Wert der Sacheinlage angemessen ist. <i>Im Falle von Kapitalmaßnahmen im Vorfeld der Umwandlung (insbesondere erforderliche Aufstockung auf EUR 70.000,00) ist auf deren erfolgte Durchführung einzugehen (auf den Einzelfall anzupassen):</i> 5. die Einzahlung von EUR [Betrag] zur Erhöhung des Stammkapitals auf das für die Umwandlung erforderliche Mindestkapital von EUR 70.000,00 bereits erfolgt ist, 6. [die Einzahlung des Gesellschafterzuschusses in Höhe von EUR [Betrag] ebenfalls bereits erfolgt ist]	X** (Umwandlungsbilanz)	X	

Gesellschaftsrechtliche Prüfungen nach österreichischen Vorschriften - Klassifikation der prüferischen Tätigkeit

Version vom 17.1.2014

Prüfung	Prüfungsurteil	Auftragstyp		
		Prüfung ISA 805 / PG 1 analog	so. Prüfung ISAE 3000 / PG 13	gutachtliche Leistungen
Spaltungsprüfung - Spaltung zur Aufnahme Bericht über die Prüfung gemäß §§ 5 Abs. 1 und 17 Z 5 SpaltG iVm § 220 b Abs. 2 AktG	Wir haben uns im Rahmen unserer Prüfung gemäß §§ 5 Abs. 1, 17 Z 5 SpaltG iVm § 220b Abs. 2 AktG von der Richtig-keit und Vollständigkeit der Angaben im Spaltungs- und Übernahme-vertrag zwischen der übertragenden Gesellschaft und übernehmenden Gesellschaft überzeugt und stellen zusammenfassend fest: "Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung als Spaltungs-prüfer gemäß §§ 5 Abs. 1, 17 Z 5 SpaltG iVm § 220b Abs. 2 AktG auf Grund der uns vorgelegten Urkunden und Schriften sowie der uns er-teilten Aufklärungen und Nach-weise bestätigen wir, dass die im Spaltungs- und Übernahmevertrag enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind und der Hergang der Spaltung zur Aufnahme den gesetzlichen Vorschriften ent-spricht." <i>Sofern es sich um eine nicht verhältnismäßige Spaltung handelt, ist folgender Absatz zur Angemessenheit der Umtauschverhältnisse sowie der baren Zuzahlungen aufzunehmen.</i> Da es sich um eine nicht verhältnismäßige Spaltung handelt, stellen wir gemäß § 5 Abs. 4. SpaltG wie folgt fest: "Das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Anteile und die baren Zuzahlungen sowie deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber sowie das Barabfindungsangebot sind angemessen."	(X)*	X	
Spaltungsprüfung - Spaltung zur Neugründung gemäß § 5 Abs. 1 SpaltG	Wir haben uns im Rahmen unserer Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 SpaltG von der Richtig-keit und Vollständigkeit der Angaben im Spaltungsplan und der Angemessenheit des Umtausch-ver-hältnisses der Aktien [Geschäftsanteile] der übertragenden Gesellschaft auf die neu zu gründende Gesellschaft, (sowie der Angemessenheit der gleichzeitig den Streubesitzaktionären angebotenen Bar-ab-findung) überzeugt und stellen zusammenfassend fest: "Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung als Spaltungsprüfer gemäß § 5 Abs. 1 SpaltG und auf Grund der uns vorgelegten Urkunden und Schriften sowie der uns er-teilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir, dass die im Spaltungsplan ent-haltenen Angaben richtig und vollständig sind und der Hergang der Spaltung zur Neugründung den gesetzlichen Vorschriften ent-spricht. Das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Anteile sowie das Barabfindungsangebot sind angemessen."	(X)*	X	
Restvermögensprüfung (§ 3 Abs 4 SpaltG)	Wir haben uns im Rahmen unserer Prüfung des Restvermögens vom tatsächlichen Wert des verbleibenden Reinvermögens der übertragenden Gesellschaft überzeugt und stellen zusammenfassend fest: "Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 3 Abs. 4 SpaltG entspricht der tatsächliche Wert des nach der Spaltung verblie-benen Nettoaktivvermögens der übertragenden Gesellschaft wenigstens der Höhe ihres Nennkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen nach Durch-führung der Spal-tung."	(X)*	X	
Verschmelzungsprüfung (§§ 220b AktG bzw 100 Abs 2 GmbHG)	Wir haben uns im Rahmen unserer Prüfung von der Vollständigkeit und Richtigkeit des Verschmelzungsvertrages zwischen der übertragenden Gesellschaft sowie der übernehmenden Gesellschaft und der Angemessenheit des darin festgehaltenen Umtauschverhältnisses der Aktien überzeugt und stellen zusammenfassend fest: "Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 220 b AktG ist der beiliegende Verschmelzungsvertrag voll-ständig und richtig. Das darin vorgesehene Umtauschverhältnis der Aktien [und die Höhe der baren Zuzahlungen] ist [sind] ange-messen." Besondere Schwierigkeiten sind bei der Überprüfung der Bewertung der Unternehmen nicht aufgetreten.	(X)*	X	
Prüfung der Schlussbilanz im Rahmen von Verschmelzungen/Umwandlungen/Einbringun-gen etc (§ 220 Abs 3 AktG (Pflicht Zwischenabschlussstellung bei Nichteinhaltung 9 Monate); § 96 Abs 2 GmbHG (Analog f GmbH); 234 Abs Abs 4 AktG (Verschmelzung GmbH mit AG); § 2 Abs 2 SpaltG)	Berichterstattung (Bestätigungsvermerk) zur Schlussbilanz iSv § 274 UGB	X (Schluss-bilanz)		
Umwandlungsprüfung (§ 2 Abs. 3 Z.4 UmwG)	Aufgrund unserer Prüfung gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 UmwG stellen wir zusammenfassend fest, dass die Barabfindung angemessen ist.		X	

Gesellschaftsrechtliche Prüfungen nach österreichischen Vorschriften - Klassifikation der prüferischen Tätigkeit

Version vom 17.1.2014

Prüfung	Prüfungsurteil	Auftragstyp		
		Prüfung ISA 805 / PG 1 analog	so. Prüfung ISAE 3000 / PG 13	gutachtliche Leistungen
Prüfung der Barabfindung nach Gesellschafterausschlussgesetz (§ 6 GesAusG)	Aufgrund unserer Prüfung gemäß § 6 GesAusG stellen wir zusammenfassend fest, dass die Barabfindung angemessen ist.		X	
Prüfung eines Angebotes gemäß § 9 ÜbG ("Sachverständiger des Bieters")	Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gem § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass das Angebot des Bieters an die --Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Dem Bieter stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.		X	
Sachverständiger gemäß § 13ff ÜbG ("Sachverständiger der Zielgesellschaft")	Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger gern. § 13 ÜbG erstatten wir zur Äußerung der Organe der Zielgesellschaft gemäß § 14ff ÜbG zum Übernahmeangebot gerichtet auf den Erwerb von bis zu [Stück] Aktien der Zielgesellschaft die folgende Beurteilung: Wir erachten das von der Bieterin abgegebene Angebot für gesetzeskonform. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Darstellungen zur wirtschaftlichen Lage der Zielgesellschaft stimmen mit den uns vorliegenden Informationen und den uns erteilten Auskünften überein. Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft geben keine Empfehlung zur Annahme des Angebotes ab, haben jedoch die Argumente, die für und gegen eine Annahme des Angebotes sprechen, in ihrer Äußerung dargelegt. Wir sind der Meinung, dass die vom Vorstand und Aufsichtsrat dargelegten Argumente für und gegen eine Annahme des Angebotes plausibel, nachvollziehbar und schlüssig sind. Sie sind unseres Erachtens geeignet, eine Beurteilung des Angebots durch die Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft zu ermöglichen.		X	
Bestätigung, dass die Bedingungen des § 16 Abs 1 Z 1 - 4 ÜbG nicht verletzt wurden (§ 16 Abs 4 Z 5 ÜbG)	Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gem § 16 Abs 4 Z 5 ÜbG konnten wir -auf Grund einer stichprobenweisen Prüfung feststellen, dass keine Verletzung der in § 16 Abs 1 Z 1 bis 4 ÜbG festgelegten Bedingungen vorliegt, und bestätigen, -dass die bei dem jeweiligen Kreditinstitut mit dem gegenständlichen Handel betrauten Personen mit den Voraussetzungen gemäß § 16 Abs 1 Z 1 bis 4 ÜbG vertraut sind, und -dass die Mechanismen in der Abwicklung und in der Erfassung geeignet sind, die Einhaltung dieser Regeln und die Richtigkeit der Sammelmeldungen sicherzustellen.		X	
Prüfungen gemäß § 2 Abs. 5 KapBG	Wir können daher feststellen, dass der vorliegende Bericht der Geschäftsführung [des Vorstandes] vom [Datum des Berichts] mit dem Vor-schlag über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den gesetz-lichen Vor-schriften ent-spricht.		X	

Fussnoten:

* Die Prüfung von Bilanzen kann sich in diesem Zusammenhang ergeben, soweit die Prüfungshandlungen als Basis geprüfte Bilanzen erfordern. Eine gesonderte Berichterstattung im Rahmen des Prüfungsurteils dazu ist allerdings nicht vorgesehen.

** Die Prüfung der Bilanzen wird in diesem Zusammenhang nach ISA 805 / PG 1 analog durchgeführt, jedoch erfolgt die Berichterstattung über das Ergebnis in der gesetzlich speziell vorgegebenen Form (anstelle einer Berichterstattung iSv § 274 UGB).